

## **Entwurf eines Gesetzes für das schnellere Bauen des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (Stand: 24. Juli 2024)**

**Az: MLW22-26-327/29**

### **Stellungnahme**

#### **I. Vorbemerkungen**

Als Selbsthilfeverband von Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung und deren Familien engagieren wir uns seit Jahrzehnten für ein „Leben ohne Barrieren“. Als „Experten in eigener Sache“ wissen wir, dass jede Barriere eine zu viel ist.

Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert in Artikel 9 eine umfassende Barrierefreiheit als eine Voraussetzung für eine inklusive Gesellschaft. Barrierefreies Bauen ist ein „Bauen für alle“ – und gewinnt gerade im Blick auf die älter werdende Gesellschaft an Bedeutung. Barrierefreies Bauen ist nachhaltiges Bauen.

Wir unterstützen das Ziel, eines schnelles, einfacheres und nachhaltiges Bauen. Doch die Sorge bleibt, dass „einfach bauen“ in der Praxis gleichbedeutend ist mit „Barrieren bauen“. Das wäre schlicht rechtswidrig und widerspräche den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention, die seit 2009 in Deutschland im Rang eines einfachen Bundesgesetzes gilt. Daraus ergibt sich, dass Barrierefreiheit kein „nice to have“ ist sondern ein „must have“. Bedauerlicherweise erweckt der vorliegende Gesetzentwurf erneut den Eindruck, dass barrierefreies Bauen ein freiwilliges add-on ist.

Bereits bei der Änderung der Landesbauordnung 2019 wurde festgelegt, dass bei Dachaufstockungen grundsätzlich keine Anforderungen an die Barrierefreiheit gestellt werden. Im Einzelfall kann dies durchaus geboten sein, doch gibt es durchaus auch Aufstockungen von Bestandsgebäuden, bei denen dringend benötigter barrierefreier Wohnraum geschaffen werden könnte. Ähnliches gilt im Übrigen bei der Umwandlung von Büroflächen in Wohnungen. Zweifelsohne können barrierefreie Wohnungen im Neubau einfacher geschaffen werden, doch im Zuge der Nachhaltigkeit sollte auch bei Umnutzung in Bestandsgebäuden dies ermöglicht werden. Der vorliegende Gesetzentwurf erfüllt in Sachen Barrierefreiheit nicht die Erwartungen.

Im Mittelpunkt unserer Stellungnahme steht daher die Barrierefreiheit.

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)

## II. Im Einzelnen:

### II.1 Artikel 1: Änderung der Landesbauordnung Baden-Württemberg

- zu 6.:

#### **§ 9 Nichtüberbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze**

Kinderspielplätze müssen für Kinder mit und ohne Behinderung gleichermaßen geeignet sein – egal, ob es sich um einen Spielplatz unmittelbar am Wohngebäude oder um einen kommunalen Spielplatz, der durch eine Ablösesumme mitfinanziert wird. Daher muss der Kinderspielplatz barrierefrei zugänglich und nutzbar sein. Das gemeinsame Spiel von Kindern mit und ohne Behinderung legt die Grundlage für ein Miteinander. Zugleich müssen auch Begleitpersonen der Kinder die Möglichkeit haben, die Kinder zum Spielgerät zu begleiten und zu unterstützen. Eltern im Rollstuhl ist diese oftmals aufgrund der fehlenden Barrierefreiheit verwehrt.

Eine Studie im Auftrag der Aktion Mensch kam in 2023 zum Ergebnis, dass fast 80 Prozent der Kinderspielplätze in Deutschland nicht so gestaltet sind, dass Kinder mit Behinderung sie nutzen könnten. Die Studie wurde vom Forschungsinstitut für Inklusion durch Bewegung und Sport (FIBS) zum Weltspieltag 2023 veröffentlicht. (Quelle: Aktion Mensch, [https://www.aktion-mensch.de/inklusion/sport/barrierefreiheit-im-sport/inklusive-spielplaetze-studie?gad\\_source=1&gclid=EAlaIqobChMI7pTypr7MiAMVVKiDBx0Ut-QviEAAAYASAAEgL\\_wvD\\_BwE](https://www.aktion-mensch.de/inklusion/sport/barrierefreiheit-im-sport/inklusive-spielplaetze-studie?gad_source=1&gclid=EAlaIqobChMI7pTypr7MiAMVVKiDBx0Ut-QviEAAAYASAAEgL_wvD_BwE) )

Die fehlende Barrierefreiheit der Kinderspielplätze fällt insbesondere auf, da DIN-Normen Vorgaben enthalten. Und Reisen in andere europäische Länder wie beispielsweise nach Spanien, Polen, Estland zeigen, wie barrierefrei und inklusiv auch kleine Spielplätze gestaltet sein können.

Daher schlagen wir folgende Änderungsformulierungen vor:

**§ 9 Absatz 3: (...) Diese Spielplätze müssen barrierefrei und inklusiv für Kinder bis zu sechs Jahren geeignet und entsprechend dem Spielbedürfnis dieser Altersgruppe angelegt und ausgestattet sein.“**

**§ 9 Absatz 4: (...) Dieser Geldbetrag muss vorrangig für die Errichtung und den Ausbau kommunaler barrierefreier und inklusiver Kinderspielplätze verwendet werden. (...)**

- zu 8:

#### **§ 16 Verkehrssicherheit**

Es ist nachvollziehbar, dass die Änderung der Übernahme von § 3 und § 13 Absatz 1 und 2 LBOAVO dient. Allerdings sehen wir einen Klärungsbedarf bei § 16 Absatz 4 Ziffer 1. Dort heißt es: „In, an und auf baulichen Anlagen sind zu umwehren oder mit Brüstungen zu versehen: 1. Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen; dies gilt nicht, wenn die

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)

Umwehrgung den Zweck der Flächen widerspricht.“

Ein solcher Höhenunterschied ist eine „Stolperfalle“ für alle, insbesondere für mobilitäts- eingeschränkte Menschen. Wir wissen aus der schwerzlichem Erleben im Alltag wie sehr bei einer Rampe, die nicht von Anfang an mit Radabstandsweiser und Handlauf gesichert ist, für Menschen mit Mobilitätseinschränkung zur Stolperfalle wird.

**Wir bitten zu prüfen, ob gerade unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit die Formulierung ausreichend und geeignet ist.**

- **Zu 12:**  
**§ 28 Treppen**

Laut § 28 Absatz 5 müssen Treppen „mindestens einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Dies gilt nicht für Treppen (...)“

Diese geplante Neuregelung widerspricht den Grundsätzen der Barrierefreiheit und stellt damit eine deutliche Verschlechterung dar. In den Planungsgrundlagen DIN 18040-1 (Barrierefreies Bauen: öffentlich zugängliche Gebäude) und DIN 18040-2 (Barrierefreies Bauen: Wohnungen) werden richtigerweise beidseitig Handläufe vorgegeben (DIN 18040-1 und DIN 18040-2, jeweils Ziffer 4.3.6.3). Außerdem werden für sehbehinderte Menschen Stufenmarkierungen gefordert, damit die Elemente der Treppen leicht erkennbar sind.

**Wir bitten daher um die Beachtung der umfänglichen Barrierefreiheit und der Übernahme der entsprechenden Formulierungen in den einschlägigen DIN-Normen (zumal die DIN 18040-1 in die Liste der Technischen Baubestimmungen aufgenommen und – mit wenigen Ausnahmen – in Baden-Württemberg verbindlich ist.)**

- **zu 14:**  
**§ 29 Aufzugsanlagen**

Die pauschale Befreiung von der Aufzugspflicht bei Aufstockung um bis zu zwei Geschossen, durch die die Höhe von 13 m überschritten wird, halten wir auch mit den vorgesehenen Einschränkungen (Baugenehmigung oder Kenntnissgabe liegt mindestens fünf Jahre zurück) nicht mit der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar. Es macht ein Unterschied aus, ob in einem Einfamilienhaus durch eine Dachaufstockung noch eine weitere kleine Wohnung geschaffen wird oder ob beispielsweise durch eine Aufstockung eines eingeschossiger Supermarkt mehrere Wohnungen entstehen. Kurzum: ein Abgrenzungskriterium könnte die durch Aufstockung geschaffene Wohnfläche sein.

**Wir bitten um entsprechende Änderung.**

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)

- **Zu 19:**  
**§ 35 Wohnungen**

Deutschlandweit fehlen 2,2 Millionen barrierefreie bzw. barrierearme Wohnungen. Nur etwa 600.000 der Seniorenhaushalte in Deutschland haben eine Wohnung, in der man mit Rollator oder Rollstuhl zurecht kommen kann. Das ist das Ergebnis der Studie „Wohnen im Alter - Prognose zum Wohnungsmarkt und zur Renten-Situation der Baby-Boomer“ des Pestel-Instituts vom April 2023 (erstellt im Auftrag des Bundesverbandes Deutscher Baustoff-Fachhandel (BDB) e.V.) -

Quelle: <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/studie-wohnen-im-alter-101.pdf>

Die geplante Neuregelung verkennt die Bedeutung von barrierefreien Wohnungen. Es ist eine Binsenmaxime, dass barrierefreies Bauen nicht teurer ist, wenn man dies im Neubau von Anfang an mitplant. Daher schlagen wir folgende Formulierung vor:

**§ 35 Absatz 1: „In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen alle Wohnungen barrierefrei erreichbar und nutzbar sein.“**

Barrierefreie Wohnungen nach DIN 18040-2 und dem Merkmal „R“ fehlen komplett. Wir fordern daher die Einführung einer Staffelung für „R“-Wohnungen, da immer mehr Menschen im Rollstuhl verzweifelt eine geeignete Wohnung auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt suchen – und nicht finden. Die Folge ist vielfach, dass Menschen im Rollstuhl in ein Pflegeheim umziehen müssen mangels Alternative – und damit auch getrennt werden von ihrer Familie.

Der Verzicht auf einen Abstellraum für jede Wohnung mag auf den ersten Blick zu Kostenersparnis führen. Überall dort, wo Abstellmöglichkeiten fehlen, werden Gemeinschaftsflächen wie Flure und Treppenhäuser zwangsläufig zu „Abstellkammern“. Dies führt zum Konflikt mit Rettungswegen.

**Daher schlagen wir vor, auf die Streichung des bisherigen Absatzes 5 („Für jede Wohnung muss ein Abstellraum zur Verfügung stehen.“) zu verzichten.**

- **Zu 23:**  
**§ 43 Entwurfsverfasser**

Geregelt wird, welcher Personenkreis bauvorlageberechtigt ist. In der Praxis erleben wir, dass viele Entwurfsverfasser keine oder unzureichende Kenntnisse im Bereich Barrierefreiheit haben. Dies liegt u.a. daran, dass Barrierefreiheit vielfach nicht verpflichtender Lerninhalt der Ausbildungs- bzw. Studiengänge ist. Durch fehlende oder unzureichende Kenntnisse der Entwurfsverfasser entstehen in Neubauten Barrieren, die nicht – oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand – beseitigt werden können. Leidtragende sind Menschen, die auf eine bauliche Barrierefreiheit zwingend angewiesen sind.

**Wir fordern daher einen Nachweis über ein Minimum an Kenntnissen zum barrierefreien Bauen und bitten um entsprechende Änderung.**

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)

- **§ 53 Bauvorlagen und Bauantrag**

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht hier keine Änderungen vor. Um eine umfassende Barrierefreiheit – endlich – auf den Weg zu bringen, regen wir an, dass mit dem Bauantrag auch ein Barrierefreiheitskonzept vorzulegen ist. Für Bauvorhaben des Bundes und seiner nachgeordneten Behörden ist dies längst gelebte Praxis.

**Wir fordern daher die Vorlage eines Konzepts zur Umsetzung der Barrierefreiheit.**

- **§ 75 Ordnungswidrigkeiten**

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht hier keine Änderungen vor. Dennoch regen wir – zum wiederholten Male – an, fehlende oder unzureichende Umsetzung der Barrierefreiheit als Ordnungswidrigkeit zu ahnden und die Herstellung der Barrierefreiheit nachträglich durchzusetzen. In der Praxis treffen wir auf viele genehmigte Bauvorhaben, bei denen die Barrierefreiheit falsch oder unzureichend umgesetzt ist. Dabei handelt es sich beispielsweise um nicht zugängliche Aufzugstaster, fehlende taktile und kontrastreiche Orientierungshilfen, nicht barrierefrei ausgestaltete Toiletten, usw.

Stuttgart, 17. September 2024/pa.

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)